

Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 062/2011

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung: 20 - Finanzen und Controlling Produkt:

27.01.2011

Datum:

20.01 Haushalt/Budgetierung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Rat der Stadt Coesfeld	03.02.2011 Entscheidung

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld bzgl. Vermeidung einer Haushaltssicherung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zur Vermeidung einer Haushaltssicherung und eines evtl. Nothaushalts die Verwaltung zu beauftragen, die Absicht einer Eigenkapitalentnahme beim Abwasserwerk anzumelden, damit gemäß § 10 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) die Anhörung des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung erfolgen kann. Gegebenenfalls ist eine Sondersitzung des Betriebsausschusses des Abwasserwerkes einzuberufen. Nach Anhörung und Stellungnahme entscheidet der Rat gemäß § 4 d) der EigVO über die Kapitalrückführung vor Verabschiedung des Haushaltes 2011.

Alternative 1

Entnahme 2012	800.000,00 €
Entnahme 2013	700.000,00€
Entnahme 2014	500.000,00€

Die Entnahme der Alternative 1 ist nur in dieser Höhe notwendig, wenn gleichzeitig die Konsolidierungsmaßnahmen gemäß Anlage 3 beschlossen werden. Anderenfalls steigt die Kapitalentnahme analog der abgelehnten Konsolidierungsmaßnahmen bis zur maximalen Entnahme der

Alternative 2

Entnahme 2012	1.800.000,00 €
Entnahme 2013	1.450.000,00 €
Entnahme 2014	1.130.000,00 €

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Pro Coesfeld wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Antrag hat die Verringerung von Defiziten in den Gesamtergebnisplänen der Finanzplanungsjahre 2012 bis 2014 zum Ziel, um auf diese Weise der Verpflichtung gem. § 76 Abs. 1 Ziffer 2 Gemeindeordnung NRW zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (das, wenn es evtl. nicht genehmigungsfähig aufgestellt werden könnte, dann auch einen "Nothaushalt" bedeuten würde) zu entgehen. Insoweit wird angestrebt, dass in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um weniger als ein Zwanzigstel verringert wird.

Der vorgeschlagene und auch durchaus zulässige Weg der Verminderung des Eigenkapitals des Abwasserwerks zum Zwecke der Rückzahlung an den städtischen Haushalt ist nicht geeignet, wenn das Ziel verfolgt wird, Defizite in der städtischen Ergebnisrechnung zu beseitigen. Die Rückzahlung von Eigenkapital des Abwasserwerks an die Stadt würde für den städtischen Haushalt zwar eine Einzahlung und damit erhöhte liquide Mittel bedeuten, aber grundsätzlich keine Verbesserung für die Ergebnisrechnung der Stadt bringen. Letzteres gilt im Übrigen auch für die dem Antrag der Fraktion Pro Coesfeld beigefügte Anlage 3, soweit dort der Verkauf der Westfleischbeteiligung oder der Verzicht auf investiv zu veranschlagende Maßnahmen erwähnt ist.

Das Abwasserwerk wurde im Rahmen der Aufstellung der städtischen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 dem anteiligen Eigenkapital (= 100 %) bewertet "Finanzanlagen/Sondervermögen" bilanziert. Eine Verminderung des Eigenkapitals des Abwasserwerks, soweit nicht die gem. Ratsbeschluss ausdrücklich für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und für Erneuerungen gebildeten Rücklagen gem. § 10 Abs. 3 EigVO angesprochen sind, würde in der städtischen Bilanz lediglich zu einem sog. Aktivtausch führen: Der Bilanzposten "Sondervermögen" würde reduziert und der Bilanzposten "Liquide Mittel" in demselben Umfang erhöht. Die Stadt würde sich somit lediglich zu Lasten des Abwasserwerks Liquidität beschaffen, aber dort möglicherweise Kreditbedarf auslösen. Aus Konzernsicht würde das insgesamt keine Veränderung bedeuten. Darüber hinaus würde aber die Basis für die seit Jahren an den städtischen Haushalt gem. § 10 Abs. 5 EigVO abgeführte Verzinsung des Eigenkapitals (lt. Haushaltsentwurf 2011: 900.000 €) geschmälert.

Diese (jährliche) Abführung an den städtischen Haushalt stellt für den Gesamtergebnisplan einen Ertrag und eine Einzahlung dar und führt zu einer Verringerung des Defizits bzw. kann zum Haushaltsausgleich beitragen. Hier wird bei künftigen Entscheidungen des Rates zur Verwendung des Jahresgewinns unter Umständen eine Möglichkeit zu sehen sein, durch eine erhöhte Abführung an den städtischen Haushalt dort zu einer Entlastung beizutragen. Nach § 10 Abs. 5 EigVO soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebs zwei Zwecken dienen: Es sollen angemessene Rücklagen gebildet werden und es soll mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden. Die Rücklagenbildung müsste dann entsprechend zurückgefahren werden.